



Gemeinde Aichelberg Landkreis Göppingen



ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNGEN

(Relevanzeinschätzung, Brutvogelkartierung und Artenschutz-Maßnahmen,
Vorprüfung VSG-VU) zum Bebauungsplan "Alte Steige Süd"

14.12.2020



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

**Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.), Stefanie Hermann (B. Eng. Landespflege),
Julia Roosz (M.Sc. Techn. Biologie), Catrin Schuler (M.Sc. Techn. Biologie)**

Stand: 14.12.2020

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Anlass und Zielsetzung	3
1.2	Lage des Vorhabensgebietes	3
1.3	Geplantes Vorhaben	4
1.4	Ausgangszustand des Gebietes	5
1.5	Schutzausweisungen	6
1.6	Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchung	7
1.7	Umfang der Untersuchungen	8
1.8	Untersuchungsraum	8
2	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN	9
2.1	Habitatstrukturen	9
2.2	Vögel	11
2.3	Fledermäuse	12
2.4	Reptilien/ Zauneidechse.....	12
2.5	Tagfalter/ Nachtfalter	12
2.6	Holzbewohnende Käfer	13
2.7	Sonstige Anhang-IV-Arten und Pflanzen	15
2.8	Zu erwartendes Artenspektrum und Untersuchungsrelevanz.....	16
3	VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN	17
3.1	Wirkfaktoren allgemein.....	17
3.2	Wirkfaktoren durch die Planung	17
4	MAßNAHMEN	18
4.1	Schutz- und Verminderungsmaßnahmen	18
4.2	CEF-maßnahmen.....	19
5	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	20
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	21
	ANLAGE I: ERGEBNIS DER BRUTVOGELKARTIERUNG	22
	ANLAGE II: FORMBLATT NATURA-2000-VORUNTERSUCHUNG	29

Titelbild:

Blick auf das Untersuchungsgebiet, Vordergrund rechts Grünland am Hang, links davon das Streuobstgebiet, im Hintergrund die bestehende Bebauung an der Burgsteige (Foto: Hermann)

1 ALLGEMEINES

1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Aichelberg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes "Alte Steige Süd" im Anschluss an die schon bestehende Bebauung entlang der „Steigstraße“.

In diesem Zusammenhang ist im Verfahren des Bebauungsplans auch der Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzuarbeiten. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben.

„Obgleich nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst dessen Verwirklichung untersagte Handlungen darstellen bzw. mit sich bringen kann, müssen die Gemeinden schon in der Bauleitplanung diese Verbote beachten.“ (Min. f. Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019).

1.2 LAGE DES VORHABENSGBIETES

Das Vorhabensgebiet liegt im südlichen Ortsteil. Das Gelände steigt in östlicher Richtung zum Aichelberg gleichmäßig an.



Abb.1: Lage des Gebietes (Hintergrundkarte: Topographische Karte aus LUBW online)

1.3 GEPLANTES VORHABEN

Die Erweiterungsfläche liegt im Süden des Siedlungsbereichs und befindet sich in Verlängerung an die bestehende Bebauung an der Steigstraße. Das Plangebiet liegt am Hang und fällt von Nordosten nach Südwesten ab. Im Westen des Plangebiets befindet sich ein Bolzplatz zur Freizeitnutzung. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist dem Lageplan zum Aufstellungsbeschluss vom 12.12.2019 zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 5.450 m² (0,55 ha).

Um die Auswirkungen auf den Artenschutz beurteilen zu können, wurden auch angrenzende Kontaktlebensräume einbezogen, insbesondere die sich nach Westen anschließende Streuobstwiese und das im Süden befindliche Vogelschutzgebiet (siehe auch Kap. Schutzausweisungen).



Abb.2: Abgrenzung des Planbereichs

1.4 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ein Teil besteht aus Streuobstwiesen, der andere Teil aus Grünland. Hangabwärts, entlang des Wirtschaftsweges, befindet sich ein Bolzplatz.



Abb.3: Orthofoto des Gebietes unmaßstäbliche Darstellung (Quelle Google earth)

1.5 SCHUTZAUSWEISUNGEN

Im Süden des Vorhabengebiets befindet sich das **Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb (Schutzgebiets-Nr. 7323441)**. Zwischen dem VSG und dem Geltungsbereich finden sich Grünflächen und ein befestigter Feldweg.

Zwischen der Straße „Alte Steige“ und dem landwirtschaftlichen Weg am Bolzplatz entlang steht, auf dem Flurstück 1447, eine Eiche. Diese wird als „Luther-Eiche“ bezeichnet und ist mit der Schutzgebiets-Nr. 81170020002 als Naturdenkmal eingetragen.

Auf die Betroffenheit des Vogelschutzgebietes wird in einer parallel durchgeführten Natura-2000-Voruntersuchung (siehe Anlage) eingegangen.



- Naturdenkmal
- ▨ Vogelschutzgebiet

Abb.4: Schutzgebiete im näheren Umfeld des Untersuchungsraumes (Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich)

1.6 ABLAUF UND GEGENSTAND DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNG

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbottspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EUVogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

1.7 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitategnung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
2. Habitategnung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen
3. Brutvogelkartierung in 4 Durchgängen (Saison 2020)
4. Untersuchung eines Verdachtsbaumes auf Vorkommen des Eremiten (Saison 2020)
3. VSG-Voruntersuchung (Natura-2000-Voruntersuchung)

Ziel der Voruntersuchung (Teil 1 und 2) war zunächst die Einschätzung der Habitategnung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs. Es wurde zunächst ein Begehungstermin zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

Aufgrund der vielen Gehölze und dem Vorhandensein von Brutmöglichkeiten für Vögel wurde parallel eine Brutvogelkartierung durchgeführt sowie eine Untersuchung eines Verdachtsbaumes auf Vorkommen Holzbewohnender Käfer.

Wegen des benachbarten Vogelschutzgebietes wurde auch eine VSG-VU (Natura-2000-Voruntersuchung durchgeführt) mit dem Ziel, eine Aussage zu treffen, ob eine ausführliche Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht.

1.8 UNTERSUCHUNGSRAUM

Das der nachfolgenden Untersuchung zugrunde liegende Untersuchungsgebiet (kurz im folgenden oft nur als „Gebiet“ oder „Untersuchungsraum“ bezeichnet, besteht aus dem **Eingriffsbereich/ Umfang des geplanten Bauvorhabens** sowie den für die mobilen Tierarten nutzbaren **Kontaktlebensräumen**. Dies ist wichtig, denn die mobilen Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse sind auf Nahrungsquellen (insektenreiche Lebensräume) im Umfeld angewiesen und suchen diese regelmäßig auf.

In diesem Fall schließt das Untersuchungsgebiet die Flächen in Richtung Vogelschutzgebiet mit ein, ebenso die angrenzenden Siedlungs- und Grünflächen, die für mobile Tierarten Teillebensräume darstellen können.

2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

2.1 HABITATSTRUKTUREN

Das Gebiet des Geltungsbereiches besteht aus Streuobstwiesen, Grünland und einem Bolzplatz. Für den Artenschutz relevant sind dabei die Streuobstbestände, zwischen dem Bolzplatz und der bestehenden Bebauung. Es handelt sich um gemischte Bestände aus jungen und alten Obstgehölzen, teilweise sind auch Alt- und Totholzelemente vorhanden. Das Grünland weist im gesamten Plangebiet dieselbe Nutzungsintensität auf.

Relevante Kontaktlebensräume sind vor allem die Gehölzbestände am Bach und der extensiv genutzte Bereich des südlich gelegenen Vogelschutzgebietes.



Abbildung 5: Blick von Südosten nach Nordwesten. Im Vordergrund Grünland, dahinter die gemischten Streuobstbestände, zwischen Bolzplatz und bestehender Bebauung.



Abbildung 6: Blick von Nordosten nach Südwesten. Im Hintergrund stehen junge Obstbäume. Rechts im Bild der Bolzplatz



Abbildung 7: Blick von Norden nach Süden. Im Vordergrund der Bolzplatz dahinter Grünland, mit vier in Reihe stehenden, jungen Streuobstbäumen.

2.2 VÖGEL

Die älteren Obstbäume weisen Alt- und Totholzelemente, sowie natürliche Baumhöhlen auf. Viele Vogelarten nutzen die ungepflegten, dicht zugewachsenen Kronen als Rückzugsort. Des Weiteren stellen die Altholzbestände und kurz gehaltenen Flächen für einige Spezialisten, wie den Wendehals einen potenziellen Lebensraum dar. Ebenso kommt das Gebiet als Teillebensraum von Arten des angrenzenden Vogelschutzgebietes in Betracht sowie allgemein für Höhlenbrüter, Gebüschbrüter und kulturfolgende Arten des Naturraumes.



Abbildung 8: Vogelrelevante Habitats. Links oben: Obstbaum mit natürlichen Baumhöhlen. Rechts oben: Alt- und Totholzelemente am Obstbaum. Links unten: Natürliche Baumhöhle. Rechts unten: Ungepflegte Baumkrone dient als Rückzugsort.

2.3 FLEDERMÄUSE

Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) stimmen. Im ländlichen Raum wie im vorliegenden Fall sind diese Faktoren oft auf engem Raum vorhanden.

Die alten Obstbäume im Gebiet könnten als potenzielle Tagesverstecke oder Spaltenquartiere für Fledermäuse dienen. Ansonsten kommt der Freifläche in der Nähe des Gewässers eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet (Insektenreichtum) zu.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Eine Betroffenheit der Gehölze wird im weiteren Verfahren geprüft und auf entsprechende Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen.

2.4 REPTILIEN/ ZAUNEIDECHSE

Neben den Aufwärmplätzen, wie etwa Steinmauern oder Steinhäufen, benötigt die Zauneidechse für einen geeigneten Lebensraum auch Versteckmöglichkeiten vor der Hitze und Lockersediment für die Eiablage. Diese Strukturen sollten dabei räumlich eng beieinander liegen.

Durch die intensive Nutzung des Gebietes und dem Mangel an geeigneten Habitaten, ist das Gebiet als Lebensraum für die Zauneidechse nicht geeignet.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Von einer Bedeutung der Flächen für die Zauneidechse im direkten Eingriffsbereich ist nicht auszugehen. **Weitere Untersuchungen werden nicht für erforderlich gehalten.**

2.5 TAGFALTER/ NACHTFALTER

Anhang-IV-Arten der Tag- und Nachtfalter sind häufig auf das Vorhandensein spezifischer Wirtspflanzen angewiesen, die im Gebiet vorkommen müssen. Diese Arten wie z.B. der Große Wiesenknopf, sind vorrangig in feuchtem Extensivgrünland zu finden.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Wirtspflanzen für Anhang-IV-Arten gefunden.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der fehlenden Wirtspflanzen kann ein Vorkommen der entsprechenden Falter ausgeschlossen werden, es sind **keine weiteren Untersuchungen erforderlich.**

2.6 HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Für das Vorkommen der Anhang-IV-Arten Juchtenkäfer und Rosenkäfer-Arten müssen gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein gewisser Mulmanteil (> 5 cm) in Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht. In diesem können sich die Larven der Käfer entwickeln. Im Untersuchungsgebiet liegen einige Bäume mit hohem Alt- und Totholzanteil vor, bei denen der Verdacht besteht, solche Eigenschaften aufzuweisen. Aus diesem Grund wurde eine Untersuchung im Herbst 2020 durchgeführt.



Abbildung 9: Baumruine/ Holzkäfer-Verdachtsbaum im Geltungsbereich. Der Baum weist viele Baumhöhlen auf, unter anderem auch die im Bild zu sehende offene Stelle am Stamm.

Durchführung der Untersuchung

Am 07.09.2020 wurde der Verdachtsbaum erneut besichtigt und mittels eines Löffels Mulmproben in ein Gefäß entnommen. Aufgrund der guten Zugänglichkeit der Höhle war sichergestellt, dass genügend brauchbares und aussagekräftiges Material vorlag. Eine endoskopische Untersuchung war ebenfalls wegen der guten Einsehbarkeit nicht erforderlich.

Der Zeitpunkt der Untersuchung war so gewählt, dass kein Konflikt mit Höhlenbrütern entstand. Für diese wäre die Höhle ohnehin nicht geeignet gewesen (siehe auch Abbildung 11).

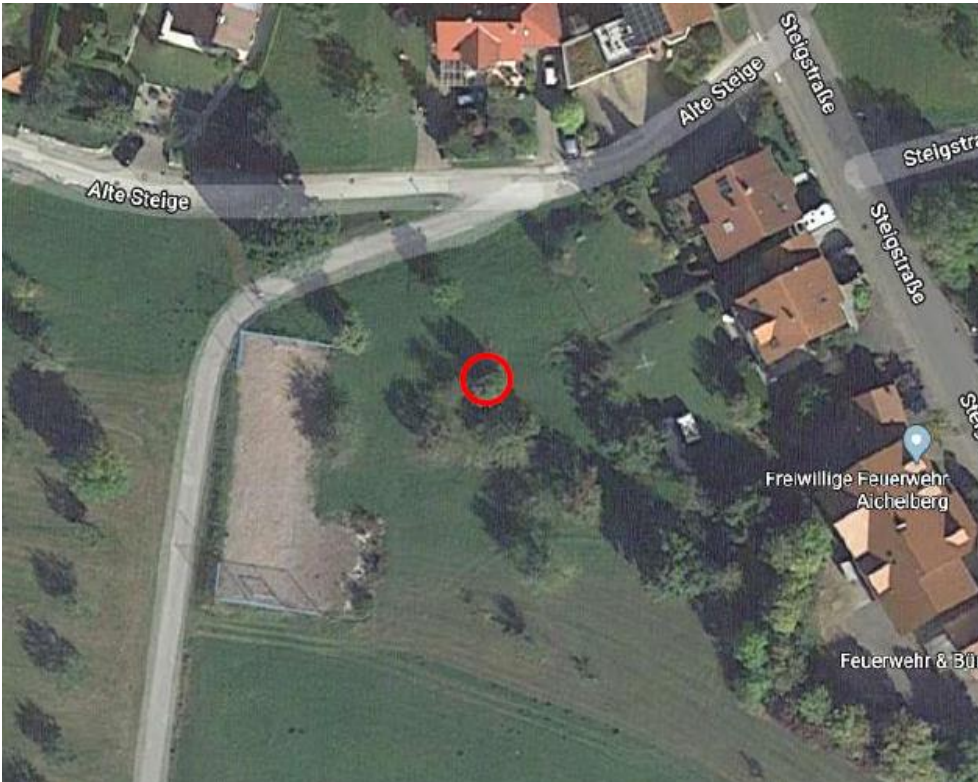


Abbildung 10: Lage des Holzkäfer-Verdachtsbaums im Geltungsbereich

Ergebnis

Das entnommene Verwitterungsmaterial war relativ grob, feiner Mulm, wie vom Eremit bevorzugt, war nur in sehr geringer Menge vorhanden. Siehe hierzu auch nachfolgende Abb. 11, rechts oben. Das Material enthielt keine verwertbaren Hinweise wie Kotpellets oder Chitinreste. Auch waren keine Larven anwesend.

Zudem können Nahrungsgäste, z.B. Spechte, völlig ungehindert die Baumhöhle nach Larven absuchen. Im Holz der Höhlung sind weitere Fraßspuren von kleineren holzbewohnenden Insekten vorgefunden worden.

Aufgrund der Ergebnisse besteht kein Verdacht mehr auf Nutzung der Baumruine durch den Eremiten (Juchtenkäfer).



Abbildung 11: links oben: untersuchte Baumhöhle, rechts oben: entnommenes Verwitterungsmaterial, links unten: Fraßspuren kleinerer Holzbewohnender Insekten, rechts unten: Größenvergleich der Höhlung

2.7 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN UND PFLANZEN

Weitere Artengruppen können mangels geeigneter Habitats auf dem Gelände von vornherein ausgeschlossen werden und wurden daher nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Gleiches gilt für Anhang-IV-Pflanzenarten, die sowohl vom Verbreitungsgebiet her als auch von der Vegetationsstruktur ausgeschlossen werden können.

2.8 ZU ERWARTENDES ARTENSPEKTRUM UND UNTERSUCHUNGSRELEVANZ

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ist mit folgendem Artenspektrum zu rechnen. Daraus resultiert ggf. ein weiterer Untersuchungs- oder Handlungsbedarf.

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Baumaßnahme	Einschätzung und ggf. Empfehlung
Vögel	x	x	Für die Verluste von Gehölzen und Brutplätzen für Vögel werden Ersatzmaßnahmen ergriffen
Fledermäuse	x	x	Freiflächen als Jagdgebiet geeignet, jahreszeitliche Schutz-Maßnahmen, Ersatzmaßnahmen für die Verluste von Gehölzen mit Quartierpotenzial
Sonst. Säuger	-	-	Habitate im Geltungsbereich ungeeignet, Kontaktlebensräume möglich
Reptilien	-	-	Habitate im Geltungsbereich ungeeignet
Amphibien	-	-	Habitate ungeeignet
Tagfalter	-	-	keine Wirtspflanzen vorhanden
Nachtfalter	-	-	
Holzkäfer	x	-	wurde im Herbst 2020 untersucht, keine Larven, kein Kot oder sonstige Hinweise auf Lebensraum des Eremiten
Pflanzen nach Anhang I	-	-	können vom Veg.typ und Verbreitungsgebiet her ausgeschlossen werden

X = trifft zu

? = möglich

- = keine Betroffenheit

3 VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN

3.1 WIRKFAKTOREN ALLGEMEIN

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahme, Emissionen und weiteren Auswirkungen. Sie wirken i.d.R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung).

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen
- akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen

Betroffen sind hierdurch vor allem die störepfindlichen Vogelarten während der Brutzeiten.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung
- Dauerhafte Versiegelung und Umwandlung von Boden

Dies kann zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen der entsprechenden Habitate der betroffenen Artengruppen führen. Einzelheiten siehe nachfolgendes Kapitel.

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Schallemissionen und visuelle Störungen durch Betrieb
- Lichtemissionen und Straßenbeleuchtung

Betroffene Artengruppen sind hier hauptsächlich die Vogelarten und Fledermäuse, wobei die Vögel eher durch den Schall und die visuellen Störungen, die Fledermäuse eher durch die Lichtquellen beeinflusst werden.

3.2 WIRKFAKTOREN DURCH DIE PLANUNG

Die Wirkungen der geplanten Flächennutzung sind neben der Bauphase in erster Linie anlagebedingt in der Flächenumwandlung und Versiegelung von Teilbereichen zu sehen. Da es sich um ein Wohngebiet handelt, bleiben auch per Definition mehr als 50% der Grundstücksfläche unbebaut.

Betriebsbedingt sind siedlungsbedingter Lärm und Störungseffekte durch den Ziel- und Quellverkehr zu nennen (kein Durchgangsverkehr).

Auf die Betroffenheit des Vogelschutzgebietes wird in der Anlage II eingegangen.

4 MAßNAHMEN

4.1 SCHUTZ- UND VERMINDERUNGSMABNAHMEN

Wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass durch einen Eingriff Beeinträchtigungen von Anhang-IV-Arten und Vögeln nicht auszuschließen sind, wird zuerst deren Vermeidung angestrebt. Hierzu gehören jahreszeitliche Aspekte, z.B. kann durch einen günstigen Zeitpunkt außerhalb der Aktivitätszeiten die Beeinträchtigung vermieden werden (Beispiel: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeiten).

Vögel/ Fledermäuse Erhalt der bestehenden alten Gehölze

Zumindest die im Gebiet vorhandenen randlichen Gehölze sollten nach Möglichkeit in das Baugebiet integriert werden. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, gelten nachfolgende Verminderungsmaßnahmen:

Vögel/ Umhängen der bestehenden Nistkästen

Die im Gebiet vorhandenen Nistkästen sollen bei Verlust des Baumes umgehängt werden, dies muss außerhalb der Brut- und Nistzeiten erfolgen.

Vögel/ Bäume/ Brut- und Nistzeiten/ Rodungszeitraum

Gesetzliche Grundlage:

Der Bauherr darf auf seinem Grundstück die Gehölzbestände nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar fällen oder roden sofern mehr als nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (§ 39 BNatSchG – *Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*)

Fledermäuse Jahreszeitliche Schutzmaßnahmen

Durch die Vorgabe des Rodungszeitraumes werden auch die Fledermäuse geschützt, da dieser Zeitraum außerhalb des Aktivitätszeitraums liegt, in dem Tagesverstecke und Spaltenquartiere an den Bäumen aufgesucht werden. Winterquartiere können wegen der mangelnden Frostsicherheit ausgeschlossen werden.

4.2 CEF-MAßNAHMEN

Definition CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden dann notwendig, wenn für eine Tierart oder Artengruppe ein Verbotstatbestand zu befürchten ist. CEF-Maßnahmen müssen per Definition vorgezogen werden, d.h. vor dem geplanten Eingriff (hier Rodung und Baufeldfreimachung) und damit vor dem Lebensraumverlust muss der neue Lebensraum funktionsfähig sein.

Hierdurch können Verbotstatbestände im Sinne des §44 NatSchG verhindert werden. Die Anzahl der potenziellen Brutplätze wird durch Bereitstellen einer doppelten Anzahl von Nisthilfen (als beobachtete Reviere) aufrecht erhalten.

Vögel:

Im vorliegenden Fall muss davon ausgegangen werden, dass der überwiegende Teil der Bäume im Baufeld durch die geplante Baumaßnahme verloren gehen. Aus diesem Grund sind Ersatzmaßnahmen für die gefährdeten Arten erforderlich.

Im Falle der gefährdeten Höhlenbrüter Star und Halsbandschnäpper kann der Verlust eines Revieres schon eine Bestandseinbuße darstellen. Daher werden für diese Arten sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die Arten bevorzugen alte Spechthöhlen oder Nistkästen mit mittlerer bis großer Einflugöffnung. Beim Halsbandschnäpper ist nachgewiesen, dass dieser durch Nistkästen gefördert wurde bzw. gefördert werden kann (GEDEON et al, 2014).

Als Ersatzfläche eignet sich eine gemeindeeigene Fläche im Umfeld des Baugebietes. Dieses wird noch im weiteren Verfahren konkretisiert.

Die Anzahl der anzubringenden Kästen richtet sich nach der Anzahl der zu fällenden Bäume.

Fledermäuse:

Für die entfallenden Bäume mit Verdacht auf mögliche Tagesverstecke/ Spaltenquartiere werden ebenfalls im näheren Umfeld **Fledermausflachkästen** angebracht.

5 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitategnung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs.

Parallel dazu wurde auch die Betroffenheit des Vogelschutzgebietes untersucht (siehe Anlage II).

Ergebnisse

Vögel:

Die durchgeführten Untersuchungen reichen aus, den Eingriff durch den Bebauungsplan auf den Artenschutz zu beschreiben und entsprechende Maßnahmen zu quantifizieren.

Fledermäuse:

Die alten Obstbäume im Gebiet könnten als potenzielle Tagesverstecke oder Spaltenquartiere für Fledermäuse dienen. Ansonsten kommt der Freifläche eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet (Insektenreichtum) zu.

Holzbewohnende Käfer:

Eine Untersuchung der Verdachtsbäume wurde im Herbst 2020 durchgeführt und ergab keine Hinweise auf einen besiedelten Lebensraum des Eremiten. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Sonstige Arten:

Die restlichen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensräume und können daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

Fazit Artenschutz:

Im Untersuchungsgebiet wurden gefährdete und geschützte Arten kartiert, die Habitate innerhalb des Geltungsbereichs besiedeln. Zudem ist das Gebiet wegen des Altholzanteils für Höhlenbrüter allgemein bedeutsam. Im vorliegenden Fall muss davon ausgegangen werden, dass Bäume mit Alt- und Totholzanteil sowie von Vögeln nutzbaren Baumhöhlen durch die geplante Baumaßnahme verloren gehen. Aus diesem Grund sind vorgezogene **Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)** für die gefährdeten Arten erforderlich. Diese werden auf einer gemeindeeigenen Fläche durchgeführt und im weiteren Verfahren konkretisiert. Hierdurch können Verbotstatbestände im Sinne des §44 NatSchG verhindert werden.

VSG-VU:

Das VSG ist durch die Planung nur mittelbar betroffen, Verluste von VSG-Flächen und relevanten Lebensräumen für die genannten Arten treten nicht auf. Dennoch ist mit –temporär begrenzten- baubedingten Störwirkungen sowie anlage- und betriebsbedingten Effekten durch die Baumaßnahme zu rechnen. Diese werden jedoch nicht so gravierend eingeschätzt, dass sie negative Auswirkungen auf die wertgebenden Arten und deren essentiellen Lebensräumen haben.

Insgesamt ist **keine Gefährdung** der **Erhaltungsziele** für die in der VSG-Verordnung genannten Arten zu befürchten. Das Vorhaben kollidiert somit nicht mit den für das VSG genannten Zielen, eine ausführliche VSG-Verträglichkeitsprüfung ist **nicht erforderlich**.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

BfN/BMUB 2013: Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie, 2013; Stand Dezember 2013 basierend auf Daten der Länder und des Bundes.

<https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/mammalia/muscavelneu.pdf>

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".

Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben

Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

ANLAGE I: ERGEBNIS DER BRUTVOGELKARTIERUNG

Vogelkundliche Untersuchung/ Brutvogelkartierung

Begehungstermine:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Inhalte, Schwerpunkte
20.03.2020	9:00 – 10:45	heiter, 9-16°C	BV I, (Erste Brutvogelkartierung, Spechte, Standvögel) Durchzügler, Rastvögel
16.04.2020	8:45 – 10:10	6°C, sonnig, wolkenlos	BV II, frühe Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I
07.05.2020	8:20 – 09:30	8°C, sonnig, wolkenlos	BV III, Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I und II, Brutnachweise
27.05.2020	6:50 – 8:00	11°C, sonnig, wolkenlos	BV IV, Schwalben und späte Zugvögel

Erläuterungen zu nachfolgender Tabelle:

Status-Angaben beziehen sich auf den gesamten Untersuchungsraum einschließlich Kontaktlebensräume

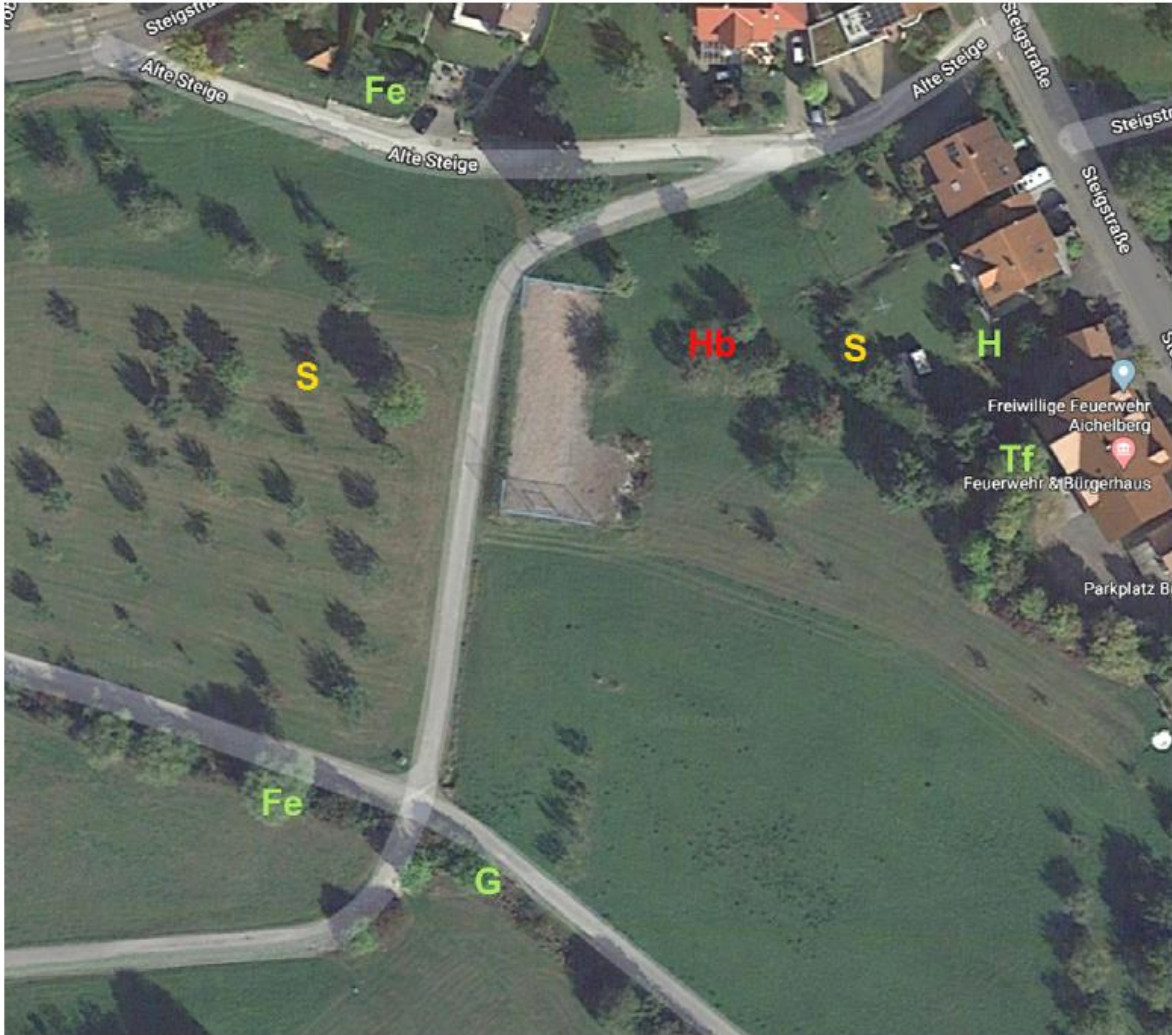
Fett gedruckt die gefährdeten oder durch Anhang-I geschützten Arten

<p>Status: B: Brutvogel Bv: Brutverdacht N: Nahrungsgast D: Durchzügler ü: überfliegend</p> <p>BNatG: Bundesnaturschutzgesetz §: besonders geschützt §§: streng geschützt</p>	<p>Schutzstatus:</p> <p>Rote Liste: BW: BAUER et al (2016) D: GRÜNEBERG C, BAUER H-G, HAUPT H et al (2015) 3: Gefährdet V: Art der Vorwarnliste</p> <p>VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie I = Art nach Anhang 1</p>
--	---

Tabelle der im Gebiet und in angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Vogelarten

	Vogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Arname	Status	20.3	16.4	7.5	27.5	RL D	RL BW	VR	BAV
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	B	1	1	3	3	-	-	-	§
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	B	1	2	2	3	-	-	-	§
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	N	2				-	-	-	§
Bs	Buntspecht - <i>Dendrocopus major</i>	N			1		-	-	-	§
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	B	5	2	5	3	V	V	-	§
Gb	Gartenbaumläufer - <i>Certhia brachydactyla</i>	Bv	1				-	-	-	§
Gg	Gartengrasmücke - <i>Sylvia borin</i>	D			1		-	-	-	§
G	Goldammer - <i>Emberiza citrinella</i>	Bv	2	1		1	-	V	-	§
Gf	Grünfink - <i>Chloris chloris</i>	Bv	3		2	3	-	-	-	§
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	N	1	1		1	-			§§
Hb	Halsbandschnäpper - <i>Ficedula albicollis</i>	Bv			1		3	3	I	§
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	N	1	1	1		-			§
H	Hausperling - <i>Passer domesticus</i>	N	12				V	V	-	§
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	Bv	2	4	4		-	-	-	§
Mb	Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	N		1			-	-	-	§§
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	ü	1			1	-	-	-	§
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	B	2	3		4	3	-	-	§
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	N	2				-			§
Sum	Sumpfmehse - <i>Parus palustris</i>	Bv	1	1			-	-	-	§
Tt	Türkentaube - <i>Streptopelia decaocto</i>	N	2				-	-		§
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	ü	1		2	1	-	V		§§
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	Bv	2			1	-	-	-	§

**Gefährdete u. geschützte Vogelarten:
 Karte der Fundorte, Singwarten bzw. Reviere (bei Status Brutvogel)**



Fe, G, H, Tf	Art der Vorwarnliste von Baden-Württemberg
S	Rote Liste-Art Deutschland (Gef. Grad 3)
Hb	Rote Liste-Art Deutschland und Baden-Württemberg (Gef. Grad 3)

Abb. 1: Fundorte/ Revierzentren bzw. Singwarten (siehe Tabelle Statusangaben)
 Kürzel siehe linke Spalte Vogeltabelle

Vögel

Für die Vögel als mobile Artengruppe wurde der Untersuchungsraum über den Geltungsbereich hinaus auch auf die angrenzenden Kontaktlebensräume ausgedehnt.



Abb. 2: Blick nach Westen auf die Streuobstwiese oberhalb vom Bolzplatz.



Abb. 3: Die Obstbäume oberhalb vom Bolzplatz weisen Stellen mit Alt- und Totholz sowie Baumhöhlen auf.

Ergebnisse:

Das Untersuchungsgebiet und dessen Kontaktlebensräume können in folgende, vogelkundlich relevante Bereiche eingeteilt werden:

Streuobst mit Baumhöhlen, Alt- und Totholz	Star, Blaumeise, Kohlmeise, Feldsperling, Buchfink, Grünfink, Halsbandschnäpper, Buntspecht
Entwässerungsgraben mit Gebüsch	Stieglitz, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Sumpfmehse, Goldammer, Gartenbaumläufer
Grünland, baumlose Bereiche	Star und Grünspecht (Nahrungshabitat), Mäusebussard und Turmfalke (Jagdgebiete)
Bestehender Siedlungsbereich	Amsel, Buchfink, Grünfink, Elster, Hausrotschwanz, Türkentaube, Haussperling



Abb. 4: Der Halsbandschnäpper sitzt auf einer Baumkrone im Untersuchungsraum.

Im Untersuchungsraum wurde der **Halsbandschnäpper**, welcher in der Roten Liste für Deutschland und Baden-Württemberg als gefährdet eingestuft ist, gesichtet. Der Halsbandschnäpper gilt als Charaktervogel der Streuobstwiesen mit sehr eingeschränktem Verbreitungsgebiet und besonderer Verantwortung im Albvorland.

Ebenfalls im Untersuchungsraum kommt der Star als Vogel der Roten Liste für Deutschland (Gef. Grad 3) vor, sowie der Haussperling welcher auf der Vorwarnliste für Baden-Württemberg aufgeführt ist. An der Grenze zum Untersuchungsraum wurden zwei Turmfalken auf einer Baumkrone in der Nähe vom Feuerwehr- und Bürgerhaus gesichtet. Turmfalken stehen, ebenfalls wie der Haussperling, auf der Vorwarnliste für Baden-Württemberg.

Außerhalb vom Untersuchungsraum wurden die Arten der Vorwarnliste für Baden-Württemberg Feldsperling und Goldammer entdeckt. Feldsperlinge konnten im Norden in einem Hausgarten, sowie im Süden im Gebüsch entlang des Entwässerungsgrabens gesichtet werden. Die Goldammer wurde ebenfalls im Gebüsch entlang des Entwässerungsgrabens ausfindig gemacht. Hier findet die Goldammer reichlich dichte Vegetation welche sie zum Brüten bevorzugt. Der Star (Rote Liste für Deutschland, Gef. Grad 3) wurde zusätzlich in der sich in westliche Richtung angrenzenden Streuobstwiese ausfindig gemacht. Die Obstbäume der Streuobstwiesen dienen bei geeigneten Bruthöhlen dem Star als Bruthabitat und die angrenzenden offenen Flächen wiederum als Nahrungshabitat.

ANLAGE II: ERLÄUTERUNGEN NATURA-2000-VORUNTERSUCHUNG

Erläuterungen zum nachfolgenden Formblatt

An das Vorhabengebiet grenzt im Süden, getrennt durch einen befestigten Feldweg, das großflächige Vogelschutzgebiet/ Natura-2000-Gebiet (Nr. 7323441 Vorland der mittleren Schwäbischen Alb) an (Abbildung siehe Haupttext).

Generell gilt für jedes Natura 2000 Gebiet das Verschlechterungsverbot und die Beibehaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Lebensstätten von Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie.

Ausgewertet wurden die für das VSG-Gebiet vorliegenden Daten sowie die Ergebnisse der eigenen Untersuchungen.

Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen werden die Formblätter im Anhang verwendet.

- Direkte Verluste: keine
- Sekundärwirkungen auf die gemeldeten Arten durch Störeffekte werden im folgenden untersucht und aufgezeigt.

Kumulative Effekte (Summationswirkungen)

Das weitere Umfeld des Untersuchungsraumes ist von mehreren Vorhaben geprägt, die teilweise schon begonnen haben. Hier ist hauptsächlich die Baustelle des DB-Vorhabens „Neubaustrecke Wendlingen- Ulm“ zu nennen, die im Süden der BAB 8 liegt sowie die laufenden Bebauungsplanverfahren der umliegenden Gemeinden.

Andererseits finden auf der Gemarkung auch sehr viele Ausgleichsmaßnahmen in diesem Zusammenhang statt, die ihrerseits die Streuobstfläche der Gemarkung aufrecht erhalten. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass sich in der Summe Verluste und Zuwächse in den nächsten Jahren die Waage halten.

Verluste durch Nutzungsaufgabe können allerdings nicht prognostiziert werden.

Mögliche Kollisionen mit den Erhaltungszielen wurden für die im Umfeld gemeldeten Arten geprüft.

Art	Erhaltungsziel	Einschätzung der Gefährdung des Erhaltungsziels durch die Planung
Halsbandschnäpper	Erhalt und Pflege bestehender Laubmischwälder und Auenwälder sowie extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen. Erhalt von alten Bäumen und Bäumen mit Höhlen Sicherung einer nachhaltigen Ausstattung mit Altholz und Habitat- bzw. Höhlenbäumen.	Verlust von Streuobstbäumen mit nachgewiesener Habitatqualität außerhalb des VSG. Für diese Verluste werden CEF-Maßnahmen im Zuge des Artenschutzes durchgeführt, so dass das Brutplatzpotenzial im Umfeld erhalten bleibt. keine Verluste von VSG-Flächen
Wendehals	Erhalt von extensiv bewirtschafteten Streuobstbeständen mit einem hohen Anteil alter Obstbäume. Erhalt und Pflege trockener Laubmischwälder mit Altbäumen und Bäumen mit Höhlen.	Für ein Vorkommen des Wendehals ist das Grünland etwas zu intensiv. Potenziell möglich, aber wenig wahrscheinlich.
Neuntöter	Erhalt und Pflege von Hecken (auch Nieder- und Mittelhecken) durch abschnittsweise auf den Stock setzen sowie von extensiv bewirtschafteten Streuobstgebieten, Wiesen- und Weinbaulandschaften. Erhalt von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen.	Das für den Neuntöter potenziell relevante Nutzungsgefüge des VSG im Süden des Gebietes angrenzend, (mit einzelnen relativ niedrigen Sträuchern und Bäumen) bleibt unverändert erhalten.
Rotmilan	Erhalt und Pflege lichter Waldbestände, sowie Sicherung einer nachhaltigen Ausstattung mit Altbäumen und Altholzinseln; Erhalt einer vielfältig strukturierten Agrarlandschaft mit ausreichendem Grünlandanteil sowie Vermeidung von Störungen während der Fortpflanzungszeit und an den Rast- und Schlafplätzen.	keine Gefährdung des Erhaltungsziels, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung
Sonstige Arten des VSG		für die sonstigen Arten liegen keine Meldungen und Beobachtungen für den Untersuchungsraum und dessen näheres Umfeld vor. Relevante Lebensräume dieser Arten befinden sich außerhalb des Eingriffsgebietes. Hohltaube und Schwarzspecht sind reine Waldbewohner, keine Betroffenheit.

ANLAGE III: FORMBLATT NATURA-2000-VORUNTERSUCHUNG

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Geplante Siedlungserweiterung „Alte Steige“ in Aichelberg	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) 7323441	Gebietsname(n) Vorland der mittleren Schwäbischen Alb
1.3	Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Aichelberg Gemeindeverwaltung Vorderbergstraße 2, 73101 Aichelberg	Telefon / Fax / E-Mail Telefon: 07164 / 800 950 Telefax: 07164 / 800 959 E-Mail: Rathaus@aichelberg.de
1.4	Gemeinde	Aichelberg	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	LRA Göppingen	
1.6	Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde, LRA GP	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Erweiterung der Siedlungsfläche nach Süden, Einzelheiten und Plan siehe Bericht <input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Dipl.Ing. Manfred Mezger	07164-147180	07164-14718-18
mquadrat Kommunikative Stadtentwicklung		
Badstr. 44	e-mail *	
73087 Bad Boll		

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Vogelschutzgebiet, Vielfältige kleinteilige Kulturlandschaft mit ausgedehnten Streuobstwiesen und Grünland	keine direkten Verluste, Sekundärwirkungen werden nachfolgend geprüft	
betroffener Lebensraumtyp: Streuobstwiese, intensiv gepflegt	nur Sekundärwirkungen, keine direkten Verluste von VSG-Flächen Bestand liegt am Rande des VSG, angrenzend Siedlungsbereich	
gemeldetes Arteninventar im VSG:		
Hohltaube	reiner Waldbewohner, keine Betroffenheit des Lebensraumes	
Wachtel	Offenlandbewohner (bevorzugt gehölzfreie Ackerflächen auf Albhochfläche), keine Betroffenheit des Lebensraumes	

Schwarzspecht	reiner Waldbewohner, keine Betroffenheit des Lebensraumes	
Baumfalke	allenfalls Betroffenheit des Jagdgebietes (Teilverlust, großer Aktionsradius), Brutplatz kann ausgeschlossen werden	
Halsbandschnäpper	Revieranzeigendes Verhalten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, Teillebensraum liegt außerhalb des VSG-Gebietes, Wechselwirkungen zum VSG-Gebiet möglich	
Wendehals	Für ein Vorkommen des Wendehals ist das Grünland etwas zu intensiv. Potenziell möglich, aber wenig wahrscheinlich, Art im Gebiet nicht nachgewiesen	
Neuntöter	Untersuchungsgebiet aufgrund Fehlens essentieller Habitatstrukturen für den Neuntöter nur bedingt geeignet (zu hohe Gehölze, Fehlen von geeigneten Hecken), allenfalls randlich (im Süden des Gebietes am Graben)	
Schwarzmilan	allenfalls Betroffenheit des Jagdgebietes (Teilverlust, großer Aktionsradius), Brutplatz kann ausgeschlossen werden	
Rotmilan	allenfalls Betroffenheit des Jagdgebietes (Teilverlust, großer Aktionsradius), Brutplatz kann ausgeschlossen werden	
Wespenbussard	allenfalls Betroffenheit des Jagdgebietes (Teilverlust, großer Aktionsradius), Brutplatz kann ausgeschlossen werden	
Mittelspecht	vorwiegend Wald- und Waldrandbewohner, keine Betroffenheit des Lebensraums	
Grauspecht	vorwiegend Wald- und Waldrandbewohner, keine Betroffenheit des Lebensraums	

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	--	--	
6.1.2	Flächenumwandlung	--	--	
6.1.3	Nutzungsänderung	--	--	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	--	--	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.1.6				
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	--		
6.2.2	akustische Veränderungen	x	Siedlungsgeräusche und Kfz	
6.2.3	optische Wirkungen	x	Gebäudekulisse	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	--		
6.2.5	Gewässerausbau	--		
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	--		
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	--		
6.2.8				
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)			
6.3.2	Emissionen			
6.3.3	akustische Wirkungen	x	bauzeitbedingt	
6.3.4				

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------